GEMEINDE KLOSTERMANSFELD

BV Gemeinde Klostermansfeld öffentlich	Nr.: KLM/BV/119/2022	
	Einreicher:	**Der Bürgermeister**

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	**Verfasser:**	**Renner, Claudia**	**18.03.2022**
AZ:			

Beratungsfolge	**Sitzungsdatum**
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss Gemeinderat Klostermansfeld	19.04.2022 03.05.2022

Abwägung zur Erhebung von Ausbaubeiträgen Beleuchtung Burgörner Weg

Beschlussbegründung:

Vorbemerkungen:
Der Gemeinderat Klostermansfeld hat mit Beschluss Nr. KLM/BV/072/2021 die Festsetzung von Ausbaubeiträgen für die Beleuchtung Burgörner Weg, auch nach Widerspruch des Verbandsgemeindebürgermeisters abgelehnt, sodass nach erneutem Widerspruch die Entscheidung der Kommunalaufsicht einzuholen war.
Im Ergebnis der Anhörung und eines Gesprächs mit der Kommunalaufsicht konnte seitens dieser die fehlerfreie Ermessensausübung, welche seit § 18a KAG LSA dem Rat eingeräumt ist, nicht zweifelsfrei bestätigen. Aus diesem Grund wurde sich darauf verständigt, eine erneute Beschlussvorlage in den Rat einzubringen und in dieser auf das der Gemeinde zustehende Ermessen näher einzugehen. Mit Beschlussfassung kann der Verbandsgemeindebürgermeister seinen Widerspruch zurückziehen.

Sachverhalt:
Die Neuregelung im Gesetz sieht vor, dass für Straßenbaumaßnahmen, bei denen die Beitragspflicht bis zum Stichtag 31.12.2019 entstanden ist, die aber bisher noch nicht abgerechnet wurden, diese erhoben werden können. Nach bisheriger Gesetzeslage bestand die Pflicht zur Erhebung.

Es könnten insgesamt Straßenausbaubeiträge in Höhe von rd. 10 TEUR erzielt werden.

Da die sachliche Beitragspflicht für die Baumaßnahme „Straßenbeleuchtung Burgörner Weg“ mit der letzten Baurechnung am 15.10.2018 entstanden ist, kann der Gemeinderat nunmehr entscheiden, ob diese zu erheben sind.

Diese Entscheidung muss jedoch ermessensfehlerfrei ergehen.

Abwägung:
Aufgrund der angespannten Haushaltslage, welche den Gemeinderäten bekannt ist, ist zunächst davon auszugehen, dass das Ermessen auf „Null“ reduziert ist und die Gemeinde verpflichtet ist, die Beiträge zu erheben.

Denn prinzipiell ist die Erhebung der Beiträge geeignet und auch erforderlich, um die seitens der Kommunalaufsicht mit der Genehmigung des Liquiditätsbedarfs geforderte Reduzierung der Kassenkredite zu erreichen.

Die 34 Grundstückseigentümer wurden jedoch bereits zum Erschließungsbeitrag in einer Gesamthöhe von über 320 TEUR herangezogen. Bei über der Hälfte fielen bereits Beträge zwischen 7 TEUR und 30 TEUR an. Es wurden viele Stundungsanträge gestellt. Teilweise laufen noch Widerspruchsverfahren, wo nach Entscheidung hierüber ggf. auch mit einer Klage zu rechnen ist. Vermutlich ist den Eigentümern auch nicht bewusst, dass neben den Erschließungsbeitrag noch Straßenausbaubeitrag zu entrichten ist. Es ist davon auszugehen, dass bei Erhebung der Beiträge weitere Stundungsanträge zu genehmigen wären. Eine Verbesserung der Liquidität würde sich damit nur sehr zeitverzögert ergeben.

Ein Absehen der Erhebung der Beiträge wäre aus Sicht der Verwaltung nur möglich, wenn die Gemeinde an anderer Stelle zusätzliche finanzielle Mittel aus anderen Quellen vereinnahmen würde. Diese müssten die Beiträge voll kompensieren.

Die Gemeinde Klostermansfeld hat mit Beschluss vom 10.12.2021 den Verkauf des Grundstücks Grabenstraße 11 zugestimmt. Das eingeholte Gutachten wies einen Minuswert von über 200. TEUR aufgrund der Baufälligkeit des Objektes aus. Durch einen eingesetzten Makler konnten im Ergebnis 18.520 EUR erzielt werden. Diese sind Ende Januar auf dem Konto der Gemeinde eingegangen. Nach Abzug der Maklerkosten in Höhe von 5.950 EUR verbleiben somit 12.570 EUR für den Gemeindehaushalt. Diese Einnahme war nicht geplant, sodass diese vollumfänglich die Nichterhebung der Straßenausbaubeiträge für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung Burgörner Weg kompensieren würde.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 19.04.2022 wurde dem Gemeinderat die Beschlussfassung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt im pflichtgemäßen Ermessen auf die Erhebung der zu verzichten. Als Kompensation werden die erzielten Einnahmen aus dem Verkauf Grabenstraße 11 in voller Höhe im Haushalt belassen und nicht zur Deckung von außerplanmäßigen Ausgaben eingesetzt. .

Finanzielle Auswirkungen:

Der Verzicht der Erhebung würde zu einem reduzierten Kassenbestand führen, welcher jedoch vollumfänglich durch die Einnahmen aus dem Verkauf kompensiert werden.

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss